dahin auszulegen, daß im Fall der Beförderung von Waren, die nicht zu kommerziellen Zwecken bestimmt sind, die Erklärung des Reisenden, der sie mitführt oder in dessen sonstigem Reisegepäck sie enthalten sind, genügt, um sie als Gemeinschaftswaren anzusehen. Der Reisende muß jedoch ein internes gemeinschaftliches Versandpapier vorlegen, wenn an der Richtigkeit dieser Erklärung aus objektiven Gründen Zweifel bestehen.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-83/89 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. Dem Vorlageurteil ist zu entnehmen, daß Vincent Houben, als er am 4. Juli 1983 aus der Bundesrepublik Deutschland, mit dem Pkw in das Königreich Belgien einreiste, im Besitz einer in sein Fahrzeug eingebauten Stereoanlage (Marke Pioneer), die aus einem Kassettenrecorder, einem Verstärker und zwei Lautsprechern bestand. Ihm wurde vorgeworfen, diese Waren in das Königreich Belgien eingeführt zu haben, ohne sie ordnungsgemäß anzumelden und die dafür geschuldeten Zölle zu zahlen. Im Strafverfahren wurde er von der Rechtbank van eerste aanleg Tongeren freigesprochen. Daraufhin legten das Finanzministerium als betreibende Partei und die Staatsanwaltschaft beim Hof van beroep Antwerpen Berufung ein.

2. Die Entscheidung in dem Verfahren hing von der Frage ab, ob die Waren japanischer Herstellung sich in der Gemeinschaft im freien Verkehr befanden und wer hierfür beweispflichtig war, um feststellen zu können, ob Zölle geschuldet waren.

3. Artikel 9 Absatz 2 EWG-Vertrag lautet:

„Kapitel 1 Abschnitt 1 und Kapitel 2 dieses Titels gelten für die aus den Mitgliedstaaten stammenden Waren sowie für diejenigen Waren aus dritten Ländern, die sich in den Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden."

4. Artikel 10 Absatz 1 EWG-Vertrag bestimmt:

„Als im freien Verkehr eines Mitgliedstaats befindlich gelten diejenigen Waren aus dritten Ländern, für die in dem betreffenden Mitgliedstaat die Einfuhr-Förmlichkeiten erfüllt sowie die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und

* Verfahrenssprache: Niederländisch.

nicht ganz oder teilweise rückvergütet worden sind."

5. Das damals geltende abgeleitete Recht war niedergelegt in der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. 1977, L 38, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 983/79 des Rates vom 14. Mai 1979 zur Änderung der Verordnung Nr. 222/77 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. L 123, S. 1).

6. Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 222/77 sieht vor:

„Das gemeinschaftliche Versandverfahren ist auf die Beförderung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Waren zwischen zwei in der Gemeinschaft gelegenen Orten anzuwenden. Die Beförderung erfolgt im externen oder im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren."

7. Das interne gemeinschaftliche Versandverfahren erfaßt die Waren, die die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 erfüllen. Diese Waren, die diesen Vorschriften entsprechen, werden „Gemeinschaftswaren" genannt (Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung Nr. 222/77).

8. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 222/77 erfaßt das externe gemeinschaftliche Versandverfahren „Waren, die nicht die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages ... erfüllen".

9. Für das externe gemeinschaftliche Versandverfahren ist das in Artikel 12 der Verordnung Nr. 222/77 vorgesehene Versandpapier T1 oder T1 a erforderlich. Für das interne gemeinschaftliche Versandverfahren wird das in Artikel 39 der Verordnung Nr. 222/77 vorgesehene Versandpapier T2 oder T2 a verwendet.

10. Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung Nr. 222/77 bestimmt:

„Vorbehaltlich der Artikel Absatz 2, 7 Absatz 3, 8 Buchstabe b, 47, 48 Absatz 2 und 49 Absatz 2 sind zur Anwendung der Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den freien Warenverkehr solche Waren als Gemeinschaftswaren anzusehen, die ordnungsgemäß über eine Binnengrenze in das Gebiet eines Mitgliedstaats verbracht werden, es sei denn, daß für diese Waren ein externer gemeinschaftlicher Versandschein vorgelegt wird."

11. Artikel 9 der Verordnung Nr. 222/77 lautet:

„Können in den Fällen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, die Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den freien Warenverkehr nur angewendet werden, wenn ein internes gemeinschaftliches Versandpapier vorgelegt wird, das zum Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der Waren ausgestellt worden ist, so kann der Antragsteller bei Vorliegen eines triftigen Grundes dieses Papier von den zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats nachträglich erhalten."

12. Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung Nr. 222/77 in der Fassung der Verordnung Nr. 983/79 des Rates sieht vor:

„Das gemeinschaftliche Versandverfahren ist für die Beförderung von Waren, die Reisende mitführen oder die in ihrem sonstigen

Reisegepäck enthalten sind, nicht zwingend vorgeschrieben, wenn es sich um Waren handelt, die nicht zu kommerziellen Zwekken bestimmt sind."

13. Artikel 45 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 105, S. 1) bestimmt:

„1) Von den Eingangsabgaben befreit sind vorbehaltlich der Artikel 46 bis 49 die aus einem Drittland eingeführten Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden, sofern es sich um Einfuhren ohne kommerziellen Charakter handelt.

2) Im Sinne von Absatz 1 gelten als

a) ‚persönliches Gepäck' ...

b) ‚Einfuhren ohne kommerziellen Charakter':

Einfuhren, die

— gelegentlich erfolgen und

— sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch von Reisenden oder den Angehörigen ihres Haushalts oder als Geschenk bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder ihrer Art noch ihrer Menge nach zu der Besorgnis Anlaß geben, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt."

14. Außerdem bestimmt Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung Nr. 222/77 in der Fassung der Verordnung Nr. 983/79:

„Die Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den freien Warenverkehr sind auf Waren, die aufgrund von Absatz 1 nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, anzuwenden,

a) wenn bei der Anmeldung erklärt wird, daß es sich um Gemeinschaftswaren handelt und kein Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung besteht;

b) in anderen Fällen, wenn ein internes gemeinschaftliches Versandpapier vorgelegt wird, das zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren ausgestellt worden ist."

15. Da der Hof van beroep Antwerpen der Ansicht war, daß das Verfahren eine Auslegung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts erfordere, hat er mit Urteil vom 10. März 1988 dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„Kann eine Ware, die aus einem Drittland in einen Mitgliedstaat eingeführt worden ist, bei ihrer Einfuhr in einen anderen Mitgliedstaat als ‚im freien Verkehr' befindlich angesehen werden, auch wenn die Einfuhrabgabe im ersten Mitgliedstaat nicht entrichtet wurde?

Gesetzt den Fall, daß kein ‚freier Verkehr' vorliegt, sofern nicht die Einfuhrförmlichkeiten ordnungsgemäß erfüllt und überdies die Zölle entrichtet wurden, ist dann von der Vermutung auszugehen, daß diese Verpflichtungen erfüllt sind, wenn die Waren in

einem Mitgliedstaat angetroffen werden, oder muß von der Vermutung ausgegangen werden, daß diese Verpflichtungen nicht erfüllt sind, es sei denn, der Besitzer der Waren beweist das Gegenteil?

Allgemeiner ausgedrückt: Hat der Importeur von aus einem Drittland stammenden Waren, wenn er diese Waren aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat einführt, zu beweisen, daß er im ersten Mitgliedstaat Zölle gezahlt hat, um die Annahme zu ermöglichen, daß sich die Waren in der EWG im freien Verkehr befinden?"

16. Das Urteil des Hof van beroep Antwerpen ist am 14. März 1989 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofs eingetragen worden.

17. Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben am 8. Juni 1989 die belgische Regierung, vertreten durch Rechtsanwalt Koen Lenaerts, Brüssel, und am 12. Juni 1989 die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch R. Barents, Juristischer Dienst der Kommission, als Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigter: Georgios Kremlis, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg, schriftliche Erklärungen eingereicht.

18. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Gemäß Artikel 95 §§ 1 und 2 der Verfahrensordnung hat er entschieden, die Rechtssache an die Sechste Kammer zu verweisen.

II — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

19. Das *Königreich Belgien* stellt zunächst den Sachverhalt der Rechtssache und das Verfahren vor dem nationalen Gericht dar und führt sodann die belgischen Rechtsvorschriften sowie die seiner Meinung nach anwendbaren Gemeinschaftsbestimmungen an.

20. Zur ersten Frage legt es dar, daß die Waren, die aus Drittländern in einen Mitgliedstaat eingeführt würden, ohne daß die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt und die Zölle entrichtet würden, sich nicht im freien Verkehr befänden.

21. Das gleiche gelte, wenn diese Waren in einen anderen Mitgliedstaat wieder ausgeführt würden. Aus der Verordnung Nr. 222/77, die zwischen dem internen und dem externen gemeinschaftlichen Versandverfahren unterscheide, gehe hervor, daß für die Frage, ob Waren aus Dittländern sich im freien Verkehr befänden, auf die Zahlung der Einfuhrabgaben und nicht auf den Grenzübertritt abzustellen sei.

22. Zur zweiten Frage führt das Königreich Belgien aus, daß sich eine Pflicht zur Anmeldung der Waren aus dem Gemeinschaftsrecht ergebe und daß gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung Nr. 222/77 das Gemeinschaftsrecht kein Hindernis dafür darstelle, daß der Importeur der Waren die Beweislast trage. Das in Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe b vorgesehene Versandpapier sei das „einzige", Dokument, das die Zollstelle des Versandmitgliedstaats ausstelle.

23. Bestünden an der Grenzübergangsstelle Zweifel an der Richtigkeit der Anmeldung, wonach es sich um Waren handele, die den Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 EWG-Vertrag genügten, werde der „Gemeinschaftscharakter" dieser Waren durch die Vorlage des „einzigen", von den Zollstellen der Versandmitgliedstaaten ausgestellten Zolldokuments nachgewiesen (Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung Nr. 222/77). Wenn der Importeur der Waren nicht im Besitz dieses Dokuments sei, könne er es gemäß Artikel 9 der Verordnung Nr. 222/77 noch nachträglich in der Abgangszollstelle erhalten.

24. Das Königreich Belgien kommt daher zu dem Schluß, daß im Zweifelsfall eindeutig der Importeur nach dem Gemeinschaftsrecht die Beweislast für den „Gemeinschaftscharakter" der Waren, nämlich dafür, daß sie sich im freien Verkehr befänden, trage.

25. Zusammenfassend schlägt das Königreich Belgien dem Gerichtshof vor, die beiden Vorlagefragen des Hof van beroep Antwerpen wie folgt zu beantworten:

„ 1) Eine Ware, die aus einem Drittland in einen Mitgliedstaat eingeführt wurde, befindet sich bei ihrer Einfuhr in einen anderen Mitgliedstaat nicht im freien Verkehr, wenn die Einfuhrabgabe im ersten Mitgliedstaat nicht entrichtet wurde.

2) Wenn Zweifel daran bestehen, ob Waren, die aus einem dritten Land in einen Mitgliedstaat eingeführt wurden, sich in der EWG im freien Verkehr befinden, ist es Sache des Importeurs, bei der Einfuhr dieser Waren aus einem Mitgliedstaat in einen anderen nachzuweisen, daß die Zölle im ersten Mitgliedstaat gezahlt worden sind."

26. Die *Kommission* führt aus, daß die Verordnung Nr. 222/77 zwischen dem internen und dem externen gemeinschaftlichen Versandverfahren unterscheide. Das interne gemeinschaftliche Versandverfahren erfasse die Waren, die die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 EWG-Vertrag erfüllten (Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung Nr. 222/77). Die Waren, die aus Mitgliedstaaten oder Drittländern stammten und den genannten Vorschriften entsprächen, seien „Gemeinschaftswaren". Das externe gemeinschaftliche Versandverfahren erfasse die Waren, die diese Voraussetzungen nicht erfüllten (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 222/77). Für das externe gemeinschaftliche Versandverfahren werde das Versandpapier T1 oder T1 a (Artikel 12 der Verordnung Nr. 222/77) verwendet, für das interne gemeinschaftliche Versandverfahren das Versandpapier T2 oder T2 a (Artikel 39 der Verordnung Nr. 222/77). Soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt sei, sei das gemeinschaftliche Versandverfahren für jede Warenbeförderung innerhalb der Gemeinschaft obligatorisch. Aufgrund dieser Artikel müsse jede Warenbeförderung in der Gemeinschaft mit einer Versandanmeldung T1 oder T2 zum Versand angemeldet werden.

27. Zu der Frage, wie zu bestimmen ist, ob Waren als „Gemeinschaftswaren" betrachtet werden können, führt die Kommission aus, daß gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung Nr. 222/77 für die Anwendung der Artikel 9 und 10 EWG-Vertrag der Grundsatz des Negativbeweises zu gelten habe. Danach seien die Waren, die innerhalb der

Gemeinschaft im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert würden, als dort im freien Verkehr befindlich anzusehen, wenn nicht ein Versandpapier T1 oder T1 a das Gegenteil beweise. Diese Auslegung werde auch durch Artikel 9 der Verordnung bestätigt, der dem Antragsteller die Möglichkeit eröffne, von den zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats nachträglich das Versandpapier T2 zu erhalten, wenn es sich um „Gemeinschaftswaren" handele, aber dieses Versandpapier fehle.

28. Die Kommission erwähnt den Fall, daß Waren über die Grenze befördert würden, ohne sich dabei im internen oder externen Versandverfahren zu befinden. Nach Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung Nr. 222/77 in der Fassung der Verordnung Nr. 983/79 sei das gemeinschaftliche Versandverfahren für die Beförderung von Waren, die Reisende mitführten oder die in ihrem sonstigen Reisegepäck enthalten seien, nicht zwingend vorgeschrieben, wenn es sich um Waren handele, die nicht zu kommerziellen Zwekken bestimmt seien. Die Begriffe „Gepäck" und „kommerzielle Zwecke" seien in Artikel 45 der Verordnung Nr. 918/83 definiert.

29. Nach Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung Nr. 222/77 gelte der Grundsatz des Negativbeweises nicht für diese Warenkategorie. Aufgrund dieser Vorschrift sei deshalb auf diese Warenkategorie der Grundsatz des Positivbeweises anzuwenden: Der Reisende müsse beweisen, daß sich die fraglichen Waren im freien Verkehr befänden.

30. Artikel 49 Absatz 2 führe hierzu eine Regelung ein, die auf den grenzüberschreitenden Reiseverkehr ausgerichtet sei. In erster Linie könne der Reisende diesen Beweis mit einem Dokument erbringen, aus dem sich der Gemeinschaftscharakter der Waren ergebe und das diesen nachweise. Es bestehe auch eine zweite Möglichkeit, nämlich, daß der Reisende bei der Anmeldung einfach erkläre, daß es sich um Gemeinschaftswaren handele, und kein Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung bestehe.

31. Artikel 10 Absatz 1 EWG-Vertrag stelle drei kumulative Voraussetzungen auf, die beachtet werden müßten, damit eine Ware aus einem Drittland sich in einem Mitgliedstaat im freien Verkehr befinde. Sei eine dieser Voraussetzungen, nämlich die Zahlung der vorgeschriebenen Zölle, nicht erfüllt, so befinde sich die fragliche Ware nicht im freien Verkehr. Es handele sich dann nicht um eine Gemeinschaftsware, und die Ware könne in der Gemeinschaft nur im Rahmen des externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens befördert werden. Gelange sie in einen Mitgliedstaat, so müsse also ein Versandpapier T1 oder T1 a vorgelegt werden.

32. Die Tatsache, daß eine Ware aus einem Drittland stamme, sei kein Grund dafür, diese Ware nicht als im freien Verkehr befindlich anzusehen. Fehle das Versandpapier T2 L, so könne es notfalls nachträglich beantragt werden. Falls Artikel 49 der Verordnung Nr. 222/77 in seiner geänderten Fassung anwendbar sei und das gemeinschaftliche Versandverfahren nicht zwingend vorgeschrieben sei, müsse der Reisende den positiven Beweis dafür erbringen, daß es sich bei den Waren, die er in seinem Gepäck befördere, um „Gemeinschaftswaren" handele. Das bedeute in der Praxis, daß der Reisende Belege wie z. B. eine Rechnung bei sich führen müsse, die den „Gemeinschaftscharakter" der fraglichen Ware nachwiesen.

33. Die Kommission schlägt dem Gerichtshof vor, die Fragen des Hof van beroep Antwerpen wie folgt zu beantworten:

„1) Eine Ware aus einem Drittland, die aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat ordnungsgemäß eingeführt wird, gilt als im freien Verkehr befindlich, wenn nicht für diese Ware ein externes gemeinschaftliches Versandpapier vorgelegt wird.

2) a) Der Besitzer einer solchen Ware muß nicht beweisen, daß die Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 1 EWG-Vertrag erfüllt sind.

b) Gehört die Ware zum Gepäck eines Reisenden im Sinne des Artikels 49 Absatz 1 der Verordnung Nr. 222/77 des Rates, so muß der Reisende beweisen, daß die Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 1 EWG-Vertrag erfüllt sind."

C. N. Kakouris
Berichterstatter